

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
39094 Magdeburg

Fraktionsvorsitzende

Per E-Mail:

info@cdufraktion.de
fraktion@spd-lsa.de
post@fdp-fraktion-lsa.de
fraktion@dielinke.landtag-lsa.de
kontakt@gruene-fraktion-lsa.de
fraktion@afdfraktion.lsa.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

15.05.2025

Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt gem. § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende Frau Dr. Pähle,
sehr geehrte Fraktionsvorsitzende Frau von Angern,
sehr geehrte Fraktionsvorsitzende Frau Lüddemann,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Herr Heuer,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Herr Silbersack,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Herr Kirchner,

wir wenden uns heute explizit mit der Bitte an Sie, sich für eine Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt einzusetzen. § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG sieht vor, dass im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Diese Regelung soll aktuell zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Die Verschiebung dieser zusätzlichen Ausgleichspflicht erachten wir vor allem aufgrund einer deutlich zugenommenen Komplexität der finanzpolitischen Herausforderungen für die Kommunen einerseits und der ausstehenden Begutachtung des vertikalen Finanzausgleichs andererseits als notwendig. Dies wird nachfolgend ausführlicher begründet.

Zum einen hat sich die Finanzlage der Kommunen in 2024 nicht nur bundesweit, sondern auch innerhalb Sachsen-Anhalts deutlich verschlechtert. Die Zahlen zum bisher nie dagewesenen bundesweiten kommunalen Rekorddefizit in 2024 von -24,3 Mrd. Euro gingen durch die Presse. Die Kassenstatistik 2024 für Sachsen-Anhalt verdeutlicht ebenfalls eine spürbare Verschlechterung der kommunalen Finanzlage. Der Saldo der Finanzrechnung aller Kommunen belief sich auf -160 Mio. Euro, was gegenüber 2023 eine Verschlechterung um über 340 Mio. Euro darstellt. Auch wenn sich die Salden der Finanzrechnung der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppen erwartbar in der Höhe unterscheiden, wird die deutliche Verschlechterung

gleichwohl in allen drei Gebietskörperschaftsgruppen (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden, Landkreise) sichtbar.

Ursächlich sind vor allem die rückläufigen Steuereinnahmen, wobei insbesondere die Gewerbesteuer mit -11,7 % (netto) überdurchschnittlich stark rückläufig war. Der Rückgang steigerte sich hier in 2024 von Quartal zu Quartal zudem kontinuierlich. Mit Blick auf die negative Steuerentwicklung ist die anhaltende Wirtschaftsschwäche in den kommunalen Kassen angekommen, wenn auch vor Ort in unterschiedlicher Intensität.

Auch wenn höhere FAG-Zahlungen in 2024 einen Teil der Mindereinnahmen auffangen konnten, kann die Entwicklung der Einzahlungen der Entwicklung der Auszahlungen nicht standhalten. Neben gestiegenen Personalauszahlungen, vor allem in Folge des Tarifabschlusses 2023, für die im FAG 2024 eine gewisse Vorsorge getroffen wurde, war 2024 erneut durch einen erheblichen Anstieg der Auszahlungen für Soziale Leistungen um +9,0 % auf nunmehr 1,8 Mrd. Euro gekennzeichnet.

Eine Folge der sich verschlechternden Finanzsituation ist in den rückläufigen Baumaßnahmen zu sehen. Nachdem diese bereits 2023 rückläufig (-5 %) waren, gingen diese 2024 erneut deutlich um -9,3 % auf nunmehr 693 Mio. Euro zurück. Angesichts anhaltender Baupreissteigerungen dürfte das reale Baugeschehen in den Kommunen noch stärker rückläufig gewesen sein.

Die jüngste Frühjahrsprognose der alten Bundesregierung hat die konjunkturellen Erwartungen gegenüber der zurückliegenden Herbstprognose nach unten revidiert. Nunmehr wird auch für 2025 eine Stagnation des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts unterstellt. Dies dürfte Auswirkungen auf die in dieser Woche stattfindende Steuerschätzung haben.

Auf den Punkt gebracht, sind die Zeiten steuerlicher Wachstumsgewinne und daraus in der Vergangenheit abgeleiteter Aufgaben- bzw. Ausgabenausweitungen seitens des Bundes und der Länder auf absehbare Zeit vorbei.

Unklar sind zudem die finanziellen Auswirkungen der von der neuen Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag angekündigten wesentlichen Weichenstellungen, die die Kommunen sowohl ausgaben- als auch einnahmeseitig beeinflussen dürften. Allein die angekündigte Ausweitung der degressiven Abschreibungen als eine konjunkturpolitische Maßnahme dürfte mit deutlichen Steuermindereinnahmen verbunden sein.

Die Notwendigkeit nach einer infrastrukturellen Kehrtwende ist nicht erst durch die Brückenproblematik in Dresden, Berlin und zuletzt Magdeburg offensichtlich geworden. So sah bereits das KInvFG auf Bundesebene, und letztendlich die STARK V-Richtlinie und die Schulinfrastrukturrichtlinie auf Landesebene, in der Vergangenheit Zuwendungen für finanzschwache Kommunen vor, damit diese bei ihren Pflichtaufgaben in die Modernisierung ihrer Infrastruktur investieren.

Mit dem beschlossenen Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h GG) wurde in Art. 143h GG ein Sondervermögen für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität etabliert, um dem allgegenwärtigen Investitionsstau in der öffentlichen Infrastruktur wirksam zu begegnen. Die Kommunen partizipieren hier an dem gem. Art. 143h Abs. 2 GG aus dem Sondervermögen gesondert zur Verfügung gestellten 100 Mrd. Euro für die Infrastruktur von Ländern und deren Kommunen.

Bund, Länder und Kommunen dürfte ein, dass angekündigte Sondervermögen schnell an den Start zu bringen. Es ist zu befürchten, dass der im vergangenen Jahr beschlossene § 102 Abs. 3 KVG dem durchaus auch im Wege stehen kann.

Ungefähr 60 % der bundesweiten öffentlichen Bauinvestitionen werden von den Kommunen wahrgenommen. Bei Betrachtung der Länderebene liegt der Anteil erwartbar höher. Daher kommt den Kommunen bei der Bewältigung des Investitionsstaus, aber auch bei den anstehenden großen Transformationsprozessen der Energie- und Wärmewende und der Digitalisierung eine bedeutende Schlüsselfunktion zu. Das Gleiche gilt auch für die Bewältigung der bereits heute bestehenden Herausforderungen im Bereich der Migration.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Jahren im Dauerkrisenmodus, ausgelöst durch Corona, Ukraine-Krieg, Inflation und Migration, die Herausforderungen der Kommunen in 2025 und den Folgejahren sich nach wie vor als sehr komplex darstellen. Und dies vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden weiteren Verschlechterung der kommunalen Finanzlage.

Dies ist ein wesentlicher Grund für die vorgetragene Bitte, die Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG um mindestens 2 Jahre auf den 01.01.2028 zu verschieben.

Wir haben diese Forderungen bereits im Rahmen der zurückliegenden KVG-Novelle vorgebracht. Die Landtagsdrucksache 8/3424 enthält den Hinweis, dass der Wunsch des SGSA, die Ausgleichspflicht des Finanzhaushalts nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 auf den 1. Januar 2028 zu verschieben, nicht umgesetzt wurde, da diese Regelung erst kurz zuvor bis zum Haushaltsjahr 2026 verschoben wurde. Dieser ausschließlich zeitliche Aspekt für die Ablehnung dürfte bereits aufgrund der zuvor dargestellten Komplexität der Herausforderungen bei den Kommunen nicht mehr hinreichend sein.

Hinzu kommt, dass aktuell in einem Gutachten der Universität Leipzig vor allem die zukünftige Bedarfsermittlung bzw. die vertikale Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs analysiert wird. Der Finanzausschuss des Landtages hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 der finalen Leistungsbeschreibung zur Vergabe eines Gutachtens zugestimmt. Wir möchten daran erinnern, dass mit der Leistungsbeschreibung nicht nur eine Überprüfung der bisherigen Systematik zur Ermittlung der FAG-Masse verbunden ist. Vielmehr wird seitens der Gutachter parallel ein ganz neuer Vorschlag eingefordert. Damit wird den Gutachtern quasi auferlegt, zwei unterschiedliche Systeme zur Bedarfsermittlung darzustellen.

Der Landesgesetzgeber wird sich somit in 2026 mit einer politischen Auswahl des zukünftigen FAG-Bedarfsermittlungssystems befassen müssen, was einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die finanzielle Ausstattung der Kommunen haben wird.

Nach aktuellem Zeitplan soll das neue FAG 2027 in Kraft treten. Insoweit sollte mindestens eine Übergangszeit von einem Jahr zwischen dem Inkrafttreten des dann umfassend novellierten Finanzausgleichsgesetzes bis zum Eintritt der Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushalts festgelegt werden. In dieser Übergangszeit kann das neue FAG-System auf Herz und Nieren geprüft werden. Denn eine angemessene Finanzausstattung ist die grundlegende Voraussetzung dafür, dass die Kommunen der Ausgleichsverpflichtung überhaupt nachkommen können.

Wir bitten Sie daher, sich im Rahmen der aktuell im Landtag befindlichen KVG-Änderung für eine Verschiebung der Ausgleichspflicht auf mindestens den 01.01.2028 einzusetzen.

Eine Entscheidung über eine Verschiebung der Ausgleichspflicht sollte zeitnah erfolgen, damit die Kommunen im Sinne des Vorherigkeitsgebotes nach § 100 Abs. 1 KVG diese in der Aufstellung der Haushaltspläne für 2026 bereits berücksichtigen können.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer Verschiebung dieser neuen Ausgleichspflicht die Kommunen nicht in einen konsolidierungsfreien Raum fallen. Denn die bereits bestehende Ausgleichspflicht gem. § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG, die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit in § 98 Abs. 4 und das Umschuldungsverbot in § 98 Abs. 5 KVG lösen bereits heute umfassende Konsolidierungspflichten gem § 100 Abs. 3, 4 und 5 KVG aus.

Ein gleichlautendes Schreiben lassen wir im Nachgang Innenministerin Dr. Zieschang zukommen.

Für weiterführende Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt